



SATZUNG

LANDESVERBAND DER GARTENBAUVEREINE NRW E.V.

- FREUNDE DER GÄRTEN –

VEREINIGUNG FÜR GARTENKULTUR, HEIMAT- UND LANDESPFLEGE

- Amtsgericht Steinfurt VR 1316, Tag der Eintragung 09.03.2022 -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Landesverband führt den Namen "Landesverband der Gartenbauvereine NRW – Freunde der Gärten - Vereinigung für Gartenkultur, Heimat- und Landespfl ege " und wird im Folgenden kurz Landesverband genannt.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt (Westfalen) und ist eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von Kreisverbänden von Obst- und Gartenbauvereinen und weiteren an der umweltgerechten Gartenkultur, Landespfl ege und Entwicklung attraktiver Orte in NRW interessierten Organisationen und Personen.
2. Der Landesverband bezweckt die Förderung der Gartenkultur, der Landschaftspflege, der Entwicklung attraktiver Orte sowie des dörflichen und städtischen Gemeinschaftslebens. Hierzu gehören insbesondere
 - a. in der Gartenkultur
 - Gestaltung, Pflege, Nutzung von privaten und gemeinschaftlichen Gärten
 - naturgemäßen Pflanzenschutz, Düngung und Bodenpflege
 - Förderung von Obst- und Gemüsebau
 - Gartenwettbewerbe und „Tag der offenen Gartentür“
 - Besichtigung attraktiver Orte der Gartenkultur
 - b. in der Landschaftspflege
 - Artenschutz durch Baumpflanzaktionen und Blühflächengestaltung
 - Anlage und Pflege von Streuobstwiesen und Biotopen
 - c. in der Entwicklung attraktiver Orte im Hinblick auf
 - Grüngestaltung der Orte
 - Heimatpflege und Zukunftssicherung der ländlichen Räume
 - Wettbewerbe wie z.B. „Unser Dorf hat Zukunft“



- d. im dörflichen oder städtischen Gemeinschaftsleben
 - Gemeinschaftsgärten, Urbaner Gartenbau und andere Projekte im Sinne des Vereinszwecks.
3. Die Aufgaben des Landesverbandes können Leistungen umfassen wie z.B.
 - a. Angebot von Weiterbildungen, Seminaren und Schulungen auch in digitaler Form als Webinare etc.
 - b. Beratung der Mitglieder in gartenbaulichen Fachfragen
 - c. Bereitstellung von
 - Fachinformationen und Informationsmaterial
 - Ausgewählte Versicherungsdienstleistungen
 - Rahmensatzung
 - d. Unterstützung der Mitglieder bei
 - Presse- und Öffentlichkeitarbeit
 - Mitgliederwerbung
 - Vereinsrechtlichen Fragen
 - e. Netzwerkpflge mit am Vereinszweck interessierten und aktiven Organisationen und Branchenverbänden
4. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband betätigt sich grundsätzlich nicht politisch.
5. Der Landesverband ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.
7. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Landesverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes können werden:

1. Ordentliche Mitglieder

Kreisverbände von Obst-, Gartenbau- und Heimatvereinen, Obst-, Gartenbau- und Heimatvereine sowie andere Vereine und Gemeinschaften, die die Arbeit des Landesverbandes in besonderer Weise unterstützen oder am Vereinszweck des Landesverbandes interessiert sind.



2. Fördernde Mitglieder
 - a. Natürliche Personen, die die Arbeit des Landesverbandes in besonderer Weise unterstützen oder am Vereinszweck des Landesverbandes interessiert sind.
 - b. Landkreise und Kommunen
 - c. Gartencenter, Baumschulen, Gärtnereien und Obst- und Gemüsehöfe oder Ähnliche mit Direktvertrieb
 - d. Verbände der Gartenbaubranche, Produzenten von Gartenbaubedarf sowie Gärten und Parks und Sonstige
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 - a. einer schriftlichen Beitrittserklärung und
 - b. eines Aufnahmebeschlusses des Gesamtvorstandes.
4. Personen, welche sich um den Landesverband und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person
 - b. durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes erfolgen und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist möglich.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten.

Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Landesverband und sein Vermögen.

§ 5 Nr. 4 gilt entsprechend.
 - c. durch Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Landesverbandes oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Landesverbandes schädigt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.
2. Den Ausschluss kann der Gesamtvorstand beschließen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
3. Ihm ist Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.



4. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Landesverbandes. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses entstanden und fällig sind, dem Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks des Landesverbandes zu fördern,
 - b. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen,
 - c. beim Landesverband Anträge zu stellen,
 - d. Ordentliche Mitglieder nach § 3 Absatz 1 haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Absatz 2 haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz aber kein Stimmrecht.
 - e. Alle Mitglieder nach § 3 Absatz 1 können in Vereinsämter gewählt werden
2. Die Mitglieder haben die Verpflichtung
 - a. die Bestrebungen des Landesverbandes nach besten Kräften zu fördern,
 - b. diese Satzung zu befolgen,
 - c. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - d. die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten und
 - e. alles zu unterlassen, was das Ansehen des Landesverbandes gefährden könnte.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, jedoch nicht im ersten Quartal, stattfinden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.



3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens 28 Tage vorher unter Bekanntgaben der Tagesordnung verschickt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Landesverbandsgeschäftsstelle einzureichen. Über Punkte, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Art der Veranstaltung (Präsenz oder Virtuell) gibt der geschäftsführende Vorstand mit der Einladung bekannt. Näheres zu virtuellen Veranstaltungen kann durch eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Versammlungsregelung erlassen werden.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine besondere Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
 - b. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu werden Beschlussvorlagen versandt, die innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein zurückgesendet werden müssen. In diesem Fall ist ein Beschluss gültig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
 - c. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Änderung des Landesverbandszweckes und bei Auflösung des Landesverbandes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Abstimmung und Stimmrechte
 - a. Ordentliche Mitglieder nach § 3 Satz 1 haben je angefangene 100 Mitglieder, eine Stimme. Jedes Mitglied ist zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet. Kreisverbände bündeln die Interessen ihrer angeschlossenen Ortsvereine und üben deren Stimmrechte aus.
 - b. Für die Abstimmung zählen nur die Stimmen der Mitglieder, die den Beitrag an den Landesverband für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben
 - c. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin - im Verhinderungsfalle die des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin- den Ausschlag.
 - d. Über die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall sowie im Falle der Befangenheit, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.
4. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten / Präsidentin und Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrags in einer Beitragsordnung
4. Festsetzung und Änderung der Satzung,
5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden sowie Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
6. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge und Beschlussfassung über vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Anträge,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

§ 10 a Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand mit
 - a. dem Präsidenten / der Präsidentin als Vorsitzende/n,
 - b. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin als seinem Vertreter / Vertreterin,
 - c. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin,
 - d. einem weiteren Vertreter der Mitglieder
- und
2. dem Gesamtvorstand mit
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. Vertretern von Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1
 3. Der Gesamtvorstand besteht aus maximal zehn Personen.
 4. Die Vorstandsmitglieder aus Absatz 2 b können sich jeweils durch ein schriftlich beauftragtes Mitglied ihres Verbandes/Vereins vertreten lassen.
 5. Bei der Besetzung des Vorstandes müssen die Landesteile Rheinland und Westfalen angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt - mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin - durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Um die Kontinuität der



Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird die Hälfte des Gesamtvorstandes alle zwei Jahre im Wechsel neu gewählt.

6. Falls eine Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgt, bleibt der Vorstand im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet die Nachwahl für die Dauer der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist für alle Mitglieder zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit - ohne Angabe von Gründen - die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist, mit Ausnahme des gemäß § 14 bestellten Geschäftsführers / Geschäftsführerin, ehrenamtlich. Es können Reisekosten, entweder in Höhe der Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels oder in Höhe der steuerlich anerkannten Pauschalen sowie Tagungs- und Übernachtungsgelder nach § 5 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt grundsätzlich in geschlossenen Sitzungen. Seine Beratungen sind vertraulich. Sachverständige können zu seinen Sitzungen zugezogen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mindestens drei Vertreter und den Sitzungen des Gesamtvorstandes mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten und vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.
3. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Landesverbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident / die Präsidentin und sein Stellvertreter / Stellvertreterin und der Verbandsgeschäftsführer / die Verbandsgeschäftsführerin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer / die



Geschäftsführerin ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der Präsident /die Präsidentin verhindert ist.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere die
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - b. Aufstellung des Geschäftsberichtes,
 - c. Vorprüfung der Jahresrechnung,
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Sicherstellung einer landesweiten Präsenz des Landesverbandes,
 - c. Durchführung dezentraler Veranstaltungen des Landesverbandes,
 - d. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - e. Angelegenheit des Ehrungswesens.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf seine Mitglieder übertragen

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Präsident / die Präsidentin bestellt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.
2. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und hat folgende Aufgaben
 - a. Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe dieser Satzung
 - b. Führung der Kassengeschäfte
 - c. Entwurf des Haushaltsplans und Unterbreitung beim Vorstand
 - d. Erstellung des Geschäftsberichts in schriftlicher Form
 - e. Vortrag von Geschäftsbericht und Bericht der Rechnungsprüfung bei der Mitgliederversammlung
3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist befugt,
 - a. das nötige Personal im Rahmen des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin einzustellen
 - b. im Einzelfall verbindliche Rechtsgeschäfte in den Grenzen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 3.000 € einzugehen
4. Für die Geschäftsführung sind die Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes maßgebend.



§ 15 Finanzen und Rechnungsprüfung

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Die zur Erfüllung der Landesverbandszwecke nötigen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen gemäß Beitragsordnung, Spenden und sonstige Zuwendungen an den Landesverband.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt. Die Mitgliederversammlung kann einen weiteren Rechnungsprüfer wählen.
5. Die Rechnungsprüfung umfasst die gesamte Rechnungs- und Kassenführung. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Rechnungsprüfbericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Änderung des Landesverbandszweckes und bei Auflösung des Landesverbandes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden muss. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat den Liquidator aus dem Kreise der Mitglieder zu bestellen.
4. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Landesverbandsvermögen an den Kreis Steinfurt zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt in Kraft.

Steinfurt, den 09.03.2022